**Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Zutagefördern von Grundwasser aus 3 Tiefbrunnen (Brunnen 1, 2a und 3a) auf den Flur Nrn. 1374/1, 1413/1 und 1350/1, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf sowie Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 4 (Flur Nr. 759, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf) und Brunnen 5 (Flur Nr. 742, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf) zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing**

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.02.1993, Az.: 43-642-11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 06.12.2023, Az.: 21-6421/11, wurde dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, die Bewilligung zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser auf den Grundstücken Flur Nrn. 1374/1, 1413/1 und 1350/1, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf, aus insgesamt 3 Tiefbrunnen erteilt.

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe.

Die Bewilligung war ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 06.12.2023, Az.: 21-6421/11, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2027 befristet.

Zum Schutz dieser öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde in der Gemeinde Hunderdorf mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.02.1993 ein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.08.2004, Az.: 42-6421/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 06.12.2023, Az.: 21-6421/11, wurde dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, die Bewilligung zum Entnehmen von Grundwasser aus insgesamt 2 Brunnen auf den Grundstücken Flur Nrn. 742 und 759, Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf, erteilt.

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauchwasser) der Gemeinde Hunderdorf und des Marktes Mitterfels. Eine Teilversorgung erfolgt in den Gemeinden Haselbach, Haibach, Ascha, Neukirchen und Windberg sowie der Stadt Bogen.

Die Bewilligung war ursprünglich bis zum 01.07.2024 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 06.12.2023, Az.: 21-6421/11, ab 02.07.2024 übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2027 befristet.

Zum Schutz dieser öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde in der Gemeinde Hunderdorf und der Stadt Bogen mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.08.2004 ein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.

Mit dem Schreiben vom 16.01.2024 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe für einen Zeitraum von 10 Jahren die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser für die Brunnen 1 – 5 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, um die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können.

Zutage gefördert werden sollen: Brunnen 1

 5 l/s, bis zu max. 216 m³/d und bis zu max.
 78.840 m³/a

 Brunnen 2a

 10 l/s, bis zu max. 720 m³/d und bis zu max.
 262.800 m³/a

 Brunnen 3a

 4 l/s, bis zu max. 288 m³/d und bis zu max.
 105.120 m³/a

 Brunnen 4

 8 l/s, bis zu max. 576 m³/d und bis zu max.
 210.240 m³/a

 Brunnen 5

 6 l/s, bis zu max. 432 m³/d und bis zu max.
 157.680 m³/a.

Insgesamt dürfen nicht mehr als max. 30 l/s, 2.000 m³/d und 530.000 m³/Jahr Grundwasser zutage gefördert werden.

Das Verfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs. 1 WHG).

Gemäß der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m3 bis weniger als 10 Mio. m3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die Wasserschutzgebiete, in dem sich die fünf Brunnen befinden, dienen dem Schutz dieser Brunnen.

In der Vergangenheit wurden aus dem Betrieb der fünf Brunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt. Da sich der erlaubte Benutzungsumfang im Jahr insgesamt verringert, ist auch künftig nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu rechnen. Dies wurde auch inhaltlich in den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Landratsamtes Straubing-Bogen, fachlicher Naturschutz sowie der Abteilung Gesundheitswesen, bestätigt.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio. m3 oder mehr ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus den Brunnen 1, 2a, 3a, 4 und 5 insgesamt 530.000 m3 im Jahr Grundwasser entnommen werden, sodass auch der Abstand zum Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. B.238), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-267, eingeholt werden.

Straubing, 17.04.2025

Landratsamt Straubing-Bogen

Sachgebiet Wasserrecht

Roth